

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreispaltene
Corpuszeile.

Erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 57.

Freitag, den 15. Juli

1892.

Bekanntmachung,

die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Es wird hiermit die nachstehende, soeben anher gelangte Verordnung der Königlichen Kreisshauptmannschaft Dresden, zu No. 1271 vom 6. Juli 1892 zur öffentlichen Kenntniss gebracht und hierbei darauf hingewiesen, daß durch die in dieser Verordnung verfügte Ausdehnung der Verkaufszeiten für einzelne Zweige des Handelsgewerbes die einschlagenden Bestimmungen insbesondere in Punkt 1 und 3 der Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 24. Juni 1892 eine Abänderung erfahren haben.
Meissen, am 9. Juli 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Verordnung,

die Regelung der Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Nachdem die Königliche Kreisshauptmannschaft von den nunmehr vollständig vorliegenden Berichten über die Seiten der Amtshauptmannschaften und Stadträthe in Städten mit revidirter Städteordnung des hiesigen Regierungsbezirkes zur Regelung der Sonn- und Festtagsruhe getroffenen Anordnungen Kenntniss genommen hat, ist auf Grund § 105 c Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung beschlossen worden, die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei den nachstehend genannten Handelsgewerben vorbehaltlich der Bestimmung des § 105 c Absatz 3 ausnahmsweise auch noch über fünf Stunden zuzulassen, und zwar:

- 1., bei dem Handel mit Milch, nur ausschließlich der Zeit des Vormittagsgottesdienstes;
- 2., bei dem Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, ebenfalls nur mit Ausschluß der Zeit des Vormittagsgottesdienstes;
- 3., bei dem Verkauf von Brod und weißer Bäckereiware, jedoch ausschließlich des Handels mit Conditoreiwaaren, für welche die fünfstündige, bez. eine statutarisch etwa festzusetzende noch längere Verkaufszeit dem Bedürfnisse ausreichend genügen wird; auch während des Gottesdienstes;
- 4., bei dem Verkaufe von Mineralwässern in Trinkhallen und dergleichen einschließlic der für selbigen an Sonn- und Festtagen selbst unentbehrlichen Arbeiten, z. B. der Bereitstellung der Mineralwasser-Ballons, nach beendigtem Vormittagsgottesdienste und ausschließlich der Zeit eines etwaigen Nachmittagsgottesdienstes, jedoch nur in der Zeit vom 1. April bis 31. October.

Die obigen Ausnahmen haben auch für den 1. Ofter- und Pfingsttag, bez. für den 1. Weihnachtstag Geltung, ingleichen will die Königliche Kreisshauptmannschaft an diesen Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern innerhalb der hierfür im Allgemeinen festgesetzten Stunden bei dem Handel mit Butter, Sahne, Käse, Eiern, Grünwaaren, Conditoreiwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Delikatessen, den sonstigen Ess- und Materialwaaren, Tabak und Cigarren, Rohreis, lebenden Blumen, Blumengewinden und Pflanzen, bez. bei dem Obsthandel zur Erntezeit in den Kirchshütten und dergleichen zulassen.

Den Amtshauptmannschaften und Stadträthen in Städten mit revidirter Städteordnung bleibt überlassen, hiernach das Weitere, soweit nöthig, zu verfügen und anzuordnen.
Dresden, am 6. Juli 1892.

Königliche Kreisshauptmannschaft.
Dr. Fischer.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Gehöftes Cat.-Nr. 45 von Reithshönberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Meissen, am 9. Juli 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Gutshöftes Cat.-Nr. 54 von Herzogswalde ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Meissen, am 11. Juli 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

Die unter dem Rindviehbestande des Rittergutshöftes Neukirchen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.
Meissen, am 12. Juli 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Was soll ein conservatives Programm enthalten?

Die letzte Nummer des „Vaterlandes“, des Organes der sächsischen Conservativen, bespricht die heute actuelle Frage: „Was soll ein conservatives Programm enthalten?“ Wir entnehmen dem beachtenswerthen Artikel, welcher voraussichtlich zu lebhaften Erörterungen Veranlassung geben wird, das Folgende: Die conservative Partei bedarf zunächst eines in großen Zügen die Grundsätze und Endziele bezeichnenden Programms, eines Programms, das heute ebenso Geltung hat, wie im kommenden Jahrhundert, das sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern lediglich die Leitfäden bietet, die zur Beurtheilung aller einzelnen Fragen den Maßstab liefern und die letzten höchsten Ziele sichern, gleichviel, ob diese bei der gegenwärtigen Zusammenlegung der parlamentarischen Vertretungen, bei dem gegenwärtigen Stande der Entwicklung erreichbar sind oder nicht. Hat sie das nicht, so mag sie noch so berechtigte Einzelforderungen aufstellen, noch so viel Schönes versprechen, noch so sehr dem Geiste jeder Zeit Rechnung tragen, sie verliert doch die Kraft der Begeisterung, ohne die jede politische Partei erstarkt und wächst. Die Menge kann nur durch große Gesichtspunkte, durch hohe Endziele zu Begeisterung fortgerissen werden. Und Begeisterung thut noth. Wohl ist Mäßigkeit und kühle klare Berechnung ein gut Ding; aber Großes ist nimmer durch sie zu erreichen. Alles Gewaltige, alles Gestaltende ist aus der Begeisterung heraus geboren. Und doch genügt dieses große allgemeine Programm nicht. Jede Zeit hat ihre „Fragen“, ihre „Forderungen“; und es ist ohne Weiteres verständlich, daß an die Partei die Frage gerichtet wird: „Wie steht ihr zu dieser Frage, zu jener Forderung?“ Ist das allgemeine Programm gut, so wird jede solche Frage ohne Weiteres aus seinen Grundsätzen heraus beantwortet werden können. Wer den christlichen

Staat erstrebt, über dessen Stellung zur Judenfrage sollte kein Zweifel sein. Und wer den Schutz der wirtschaftlich Schwachen auf seine Fahne geschrieben hat, der hat deutlich bekundet, wie er zur socialen Frage stehe. Aber das Volk verlangt noch größere Deutlichkeit, es ist nur zu leicht geneigt, den Hinweis auf allgemeine Grundsätze als einen Ausweg zu betrachten, durch den man von der Nothwendigkeit befreit werden will, unmittelbar und unverhüllt Farbe zu bekennen. Es will die allgemeinen Grundsätze auf den besonderen Fall angewandt wissen und diese Anwendung ausdrücklich ausgesprochen haben. Die conservative Partei wird deshalb neben dem allgemeinen sozusagen noch ein besonderes Programm haben müssen, das zu den brennenden Fragen jeder Zeit unummunden und klar Stellung nimmt, das bestimmte Forderungen ausspricht und gewisse gesetzgeberische Maßnahmen verlangt. Während jenes, das allgemeine, das eigentliche Programm, bleibend ist, wird dieses, das Agitationsprogramm, sich von Zeit zu Zeit ändern müssen, ja es wird in den verschiedenen Theilen Deutschlands in einigen Einzelheiten verschieden sein können; nur das Eine wird festgehalten werden müssen, daß die Forderungen des besonderen Agitationsprogramms den Grundsätzen des allgemeinen Programms nicht nur nicht widersprechen, sondern aus ihnen ohne Weiteres abgeleitet und durch sie begründet werden können. Am zweckentsprechendsten wird es sein, wenn dieses besondere Agitationsprogramm vor den Reichstagswahlen, vor den Landtagswahlen in den Einzelstaaten, vor dem Eintreten in eine besondere Agitation revidirt, ergänzt, erweitert würde. Durch diese Lösung der Programmfrage würden die meisten Schwierigkeiten beseitigt, die meisten Einwürfe entkräftet werden. Das allgemeine, das eigentliche Programm muß kurz sein und mehr in großen Zügen andeuten als ausführen. Wir schlagen etwa folgende Fassung vor:

Grundsätze und Endziele der deutsch-conservativen Partei.

A. Allgemeines Endziel.

Die deutsch-conservative Partei strebt nach einem deutsch-nationalen christlichen Staate, d. h. einem Staate, in dem die sittlichen Grundsätze des Christenthums für alle Maßnahmen bestimmend sind, in dem das Bekenntniss zum Christenthum Vorbedingung für jede Theilnahme an der Staatsregierung, Rechtsprechung und Volksvertretung ist, in dem insbesondere das öffentliche und private Recht nicht auf fremden (römischen) sondern auch auf den durch das Christenthum geläuterten deutschen Anschauungen beruht.

B. Politische Grundsätze.

1. Die deutsch-conservative Partei will ein starkes Königthum, das über, nicht neben den Parlamenten steht, daß die Regierung führt, nicht nur an der Spitze der Executive steht. Sie fühlt sich mit dem Träger der Krone innerlich verbunden durch das Band der Königstreue, und diese Königstreue wurzelt in der festen Ueberzeugung von dem Gottesgnadenthum des Königs.

2. Die deutsch-conservative Partei steht auf dem Boden der Verfassung, erachtet aber nicht nur den Schutz der Volksrechte, sondern auch die Vertheidigung der Rechte des Königthums für ein Gebot der Verfassungstreue.

3. Die deutsch-conservative Partei ist entschlossen, die langersehnte, theuer erkaufte Reichseinheit zu wahren, sieht aber in der Reichsverfassung das Ende einer Entwicklung, nicht den Durchgangspunkt zum Einheitsstaate. In der Wahrung der Rechte der Einzelstaaten erblickt sie eine wesentliche Vorbedingung für den weiteren gedeihlichen Bestand des Reiches.

4. Was zum Schutze des Reiches und des Vaterlandes gegen äußere und innere Feinde nöthig ist, wird die deutsch-conservative Partei nach sorgfältiger Prüfung bewilligen.

5. Die deutsch-conservative Partei wird eine maßvoll Colonialpolitik stets unterstützen.